

BUND Schleswig-Holstein · Lerchenstraße 22 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dr. Ina Walenda
BUND für Umwelt- und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein
e. V.
Lerchenstraße 22, 24103 Kiel
Fon 0431-66060-50
Fax 0431-66060-33

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1120

Kiel, den 23. August 2010

**Stellungnahme zu den Anträgen der Drucksachen:
17/294, 17/390 und 17/420**

Sehr geehrte Frau Tschanter
sehr geehrte Damen und Herren des Umwelt- und Agrarausschusses,

der BUND Schleswig-Holstein begrüßt die Thematisierung der Gentechnik im Umwelt- und Agrarausschuß des schleswig-holsteinischen Landtages und nimmt Stellung zu den Anträgen der Parteien.

Der BUND befürwortet die Anträge von SPD, Die Linke, SSW und Bündnis90/ DIE GRÜNEN hinsichtlich ihrer Forderung nach einer nationalen Entscheidungsfreiheit über den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft. Der BUND sieht darin eine rechtliche Stärkung Schleswig-Holsteins im Bereich Landwirtschaft.

In den Anträgen von CDU und FDP sehen die Parteien eine Koexistenz von konventionellem Anbau, Öko-Landbau und Gentechnik-Landwirtschaft als gewährleistet an und betrachten eine Wahlfreiheit als realisiert. Dem widerspricht der BUND: Wahlfreiheit darf nicht heißen, zwischen mehr oder weniger mit gentechnisch veränderten Organismen verunreinigten Produkten wählen zu können. Wahlfreiheit muß den Ausschluß jeglicher Verunreinigung mit GVO bedeuten. Dieses Signal kommt überdeutlich aus der Bevölkerung: Lebensmittel mit GVO-Anteilen sind – wenn bekannt gemacht - nahezu unverkäuflich.

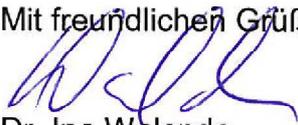
Zur Gewährleistung von Koexistenz und tatsächlicher Wahlfreiheit fordert der BUND stringenter Koexistenzregeln, insbesondere deutlich größere Abstandsregeln, dazu gesetzliche Regelungen, die Kontaminationen über Sä- und Erntemaschinen, über Lager und Transportmittel sowie Pollen und Bienen ausschließen.

Für den Fall, daß es trotz aller Vorsorge zu unerwünschten GVO-Kontaminationen kommt, müssen Abbruchkriterien gesetzlich definiert werden. Es muß

Anbaueinstellungen geben, wenn z. B. im Saatgut Verunreinigungen auftreten, wenn GVO im ökologischen Landbau auftreten, wenn Honig kontaminiert wird oder der Schutz ökologisch sensibler Gebiete nicht mehr gewährleistet ist. Außerdem bedarf es einer gesetzlichen Schadensersatzregelung.

Solange es keine Koexistenzregelungen gibt, die eine echte Wahlfreiheit mit Null-Kontamination gewährleisten und es kein Zulassungsverfahren gibt, daß herstellerunabhängig durchgeführt wird, solange muß es ein Moratorium für Neuzulassungen und für den Anbau von GVOs geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ina Walenda
(stellv. Geschäftsführung)